

§ 164

Nach h.L. zwei Rechtsgüter alternativ

1. Das Interesse des Angeschuldigten
2. Das Interesse der Verfolgungsorgane bzw. des Staates

Aufbau des Tatbestandes
Obj. Tatbestand

Adressat:

1. Verfolgungsbehörde
2. Zur Entgegennahme von Anzeigen zuständiger Amtsträger
3. Öffentlichkeit

Gegenstand:

1. Eine nicht begangene Straftat (§ 11)
2. Eine nicht begangene Dienstpflichtverletzung

Erläuterung:

Eine Tat ist auch definiert durch die Identität des Täters. Deshalb ist auch eine falsche Täterangabe tatbestandsmäßig.

Nach m.M. genügt auch die Schaffung falscher Beweise gegen den wahren Täter.

Handlung: verdächtigen

Erläuterung: § 164 ist kein Äußerungsdelikt. Deshalb ist auch die Schaffung eines falschen Anscheins tatbestandsmäßig, so BGH, a.A. Stimmen in der Literatur

subj. Tatbestand

Wider besseren Wissen: Positives Wissen, dass die Anschuldigung falsch ist

Erläuterung: Das ist nicht dasselbe wie wissentlich i.S. des StGB also dolus directus II.

Absicht ein Verfahren herbeizuführen

Erläuterung: Nach h.L. sog. Absicht im weiteren Sinne also dolus directus I und II (Wissentlichkeit)

§ 145 d

Rechtsgut: Ansehen und Arbeitskraft der Verfolgungsorgane

Aufbau wie § 164

Adressat: Behörde oder Beamter zur Entgegennahme von Anzeigen zuständig

Gegenstand:

1. Straftat oder Identität des Täters oder Teilnehmers
2. Bevorstehende schwere Straftat (s. § 126)

vortäuscht: Mit Worten oder durch Schaffung eines falschen Anscheins

Erläuterung: Ein Erfolg der Täuschung ist nicht erforderlich.

sub. Tatbestand

Wider besseren Wissen:

Täter muss positiv wissen, dass die Straftat überhaupt nicht oder nicht von dieser Person begangen wurde.

Erläuterung: Das ist nicht dasselbe wie Wissentlichkeit also dolus directus II.